

Seine wissenschaftlichen Arbeiten waren bedeutend. Er hat 21 Folianten über das gesamte Gebiet der Philosophie und Naturwissenschaft geschrieben. Albertus stützt sich in erster Linie auf Aristoteles. Die Christianisierung der griechischen Philosophie, hauptsächlich der des Aristoteles war ihm vornehmstes Ziel. Doch weist er auch schon den Weg weiter zur Naturwissenschaft der neueren Zeit, indem er Experiment und Erfahrung als wichtige Hilfsmittel der Forschung hinstellt. Albert war ein Bahnbereiter für die moderne Naturwissenschaft und damit auch für die moderne Technik. A. E.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Papierkorbofferte. Die Firma Karl A. Draing & Co., Taschenuhren-Großhandlung, Köln-Lindenthal, Kerpener Straße 67, verschickt Offerten als Drucksachen mit Preisangabe in offenen Zahlen.

Das Sterbegeld des Zentralverbandes in Höhe von je 100 Mk. ist seit der letzten Veröffentlichung in Nr. 23 gezahlt an die Hinterbliebenen der Kollegen: Menzel (Kamenz), Kohsiek (Osnabrück), Pemsel (Hersbruck), Hellwig (Gleiwitz), Schmidhuber (München), Graf (München), Harzbecker (Dresden), Vortmann (Essen), Häusler (Straubing), Sinzel (Worbis), Grotkaß (Uelzen), Krieg (Freudenstadt).

Friedrich Wenz, Besteck-Spezialhaus in Pforzheim. Diese Firma bietet in einem sogenannten Sonderangebot Silberbestecke usw. gegen Teilzahlung den Mitgliedern einer Genossenschaftsbank direkt an. Die Kollegen mögen auf diese Firma achten.

Reverse für die Centra-Uhr haben weiterhin unterschrieben:

J. Jacob Steiner (Augsburg),
H. Abel (Hamburg 36).

Firmen, die gegen unsere Geschäftsgrundsätze verstoßen:

J. Angele (Stuttgart),
Carl Becker (Münster i. W.),
Martin Bergmeister (Villingen i. B.),
Burkhardt & Co. (Magdeburg),
Max Glaß (Beuthen),
Hiller Uhren A.-G. (Stuttgart),
Ed. Holland (Minden),
Witwe Jacob Jacoby (Düsseldorf),
F. Kahlbau (Rathenow),
Ernst Kobold (Altona),
Ernst Kobold, Vertreter Dettmer (Hannover),
Uhren-, Furnituren- und Edelmetall-Großhandlungsgesellschaft H. Krell (Magdeburg),
Ernst Lauffer, Uhrenfabrik, (Schwenningen a. N.),

Alb. Lehmann (Fürth),
H. Limke (Dortmund),
Hans Maidl (Erlangen),
Oberrhein. Uhren- u. Apparatebau-Gesellschaft (Staufen i. Br.),
Optische Werkstätten, Ernst Schnepfenhorst (Nürnberg),
G. Pullich (München),
Reich & Golombeck (Berlin),
E. Schmidt (Detmold),
Uhrenversandhaus Schwarzwald (St. Georgen),
Oskar Trützschler (Rathenow),
Otto H. Watter jun. (München),
Zeitmesservertrieb, jetzt Deutsche Uhrenvertriebsgesellschaft, (Berlin, Lindenstraße).

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor

Die neuen Zollsätze für Schweizer Uhren

Vorerst noch nicht in Kraft

Wie schon in der vorigen Nummer unter „Bekanntmachungen der Verbandsleitung“ auf S. 555 kurz berichtet, ist am 14. Juli in Bern der neue deutsch-schweizerische Handelsvertrag unterzeichnet worden. Der Vertrag unterliegt aber noch der Genehmigung der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften. Im Falle der Annahme tritt er einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das Uhrengewerbe interessieren in der Hauptsache die nachstehenden, gegenüber den jetzigen ermäßigten Zollsätze:

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Für 1 Stück Mk.
929	Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche mit Spielwerk: In Gehäusen aus Gold: Armbanduhren 4 andere: mit einem größten äußeren Durchmesser des Gehäusemittelstücks von nicht mehr als 3,5 cm 4 andere 8 Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen in Gehäusen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen 2,75 Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch Anhängenuhren (zum Anhängen an die Kleidung bestimmte Uhren) zu verzollen.	
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren und Armbanduhren: Aus Gold zu Armbanduhren 2,50 andere: mit einem größten äußeren Durchmesser des Gehäusemittelstücks von nicht mehr als 3,5 cm 2,50 andere 6,50 aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen 1,50 aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen 1 Anmerkung zu Nr. 930 Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren oder Armbanduhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolls für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen. Anmerkung zu den Nrn. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschen- und Armbanduhren und Uhrgehäuse dazu werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
934 B	Uhren für Motorwagen und Fahrräder, Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken (mit Ausnahme der Tachometer); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen: Uhren für Motorwagen und Fahrräder 400 andere 300	für 1 dz
aus 934 C	Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken, mit Ausnahme von Weckeruhren und der elektrischen Uhren; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	100
aus 943	Mechanische Spielwerke: Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewicht des Stückes von 500 g oder darunter andere mechanische Spielwerke mit Ausnahme solcher bei einem Reingewicht des Stückes ohne Walzen von 110 kg oder darüber 37 Anmerkung Wie die mechanischen Spielwerke werden auch Teile derselben verzollt, die als solche erkennbar sind, ferner auch Spielwerke ohne Laufwerk für Weckeruhren.	00